

Landratsamt Reutlingen
Untere Naturschutzbehörde / Kreisbauamt
Schulstraße 26, 72764 Reutlingen

M E R K B L A T T

über die Errichtung von verfahrensfreien Gerätehütten
im Außenbereich außerhalb von Schutzgebieten

Die Zulässigkeit von Gerätehütten im Außenbereich setzt eine landschaftsgerechte Ausführung voraus. Insofern gelten folgende Grundsätze:

- Das Gebäude (Brutto-Rauminhalt bis 20 m³, einfache Holzbauweise, kein Aufenthaltsraum) ist mit einer senkrechten Holzverschalung, Bretter sägerau, mit einem offenporigen, dunklen Anstrich zu versehen.
- Die Fußbodenhöhe darf nicht höher sein, als das gewachsene Gelände an der tiefsten Stelle (d. h. es sind keine Aufschüttungen zulässig). Es darf keine Bodenplatte errichtet werden.
- Das Dach sollte als gleichschenkliges, ca. 30° steiles Satteldach ausgeführt werden. Das Dach muss mit einem roten oder rotbraunen, nichtglänzenden Material, vorzugsweise Ziegel eingedeckt werden. Der Dachvorsprung darf ringsum maximal 0,30 Meter betragen.
- Es dürfen keine Fenster eingebaut werden.
- Terrassen, befestigte Wege, Freizeiteinrichtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen u. ä. sind nicht zulässig.
- Zur Eingrünung der Gerätehütte ist eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen, z. B. Pfaffenhütchen, Holunder, Hartriegel, Hasel, vorzusehen.
- Die Bepflanzungen müssen spätestens zum Ende der ersten Pflanzperiode, die nach Nutzungsbeginn der beantragten baulichen Anlage folgt, vollständig vorhanden sein. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 Landesbauordnung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere ist bei baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben im Außenbereich zu klären, ob ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorliegt. Für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Eingriffs in die Natur und Landschaft, wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde.

Hinweis:

Gerätehütten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bedürfen in der Regel der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Landratsamt Reutlingen, untere Naturschutzbehörde beim Kreisbauamt, unter Beifügung eines Flurkartenausschnitts im Maßstab 1:2500 und einer einfachen Planskizze schriftlich zu beantragen.